VERORDNUNG (EWG) Nr. 2850/76 DER KOMMISSION

vom 25. November 1976

über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer zweiten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 der Kommission vom 31. März 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von Magermilchpulver, das im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2241/76 (3), sieht vor, daß, wenn die Interventionsstelle eines Mitgliedstaats nicht über die beantragte Magermilchpulvermenge verfügt, sie sich an die Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats wendet, damit diese gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 die betreffende Menge an ein Lagerhaus dieser Interventionsstelle liefert. Die italienische Interventionsstelle befindet sich in dieser Lage.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 der Kommission vom 5. August 1976 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer ersten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/76 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2555/76 (5), sieht vor, daß die deutsche, die französische und die luxemburgische Interventionsstelle eine erste Tranche von 7 950 Tonnen Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle liefern. Eine zweite Tranche von 7 050 Tonnen Magermilchpulver kann ihr von denselben Interventionsstellen geliefert werden.

Hinsichtlich der in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 genannten Modalitäten, insbesondere der Transportbedingungen, ist es angezeigt, sich auf die in der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 vorgesehenen Bedingungen zu beziehen.

Die Lieferfrist für die erste Tranche, die Gegenstand der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 ist, hat sich als zu kurz erwiesen und muß erneut verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 753/76 liefern die deutsche, die französische und die luxemburgische Interventionsstelle der italienischen Interventionsstelle eine zweite Tranche von 7 050 Tonnen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauftes Magermilchpulver, die gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeteilt ist.

(2) Die Lieferung ist vor dem 1. Januar 1977 an die im Anhang aufgeführten Lagerhäuser der italienischen Interventionsstelle durchzuführen.

(3) Die Lieferung erfolgt gemäß den in den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 festgelegten Modalitäten.

Artikel 2

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 werden die Worte „zwischen dem 16. August und dem 10. November 1976" durch die Worte „vor dem 1. Januar 1977" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 88 vom 1. 4. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 16. 9. 1976, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1976, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 291 vom 22. 10. 1976, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Liefernde Interventionsstelle	Zu liefernde Mengen (2. Tranche) (in Tonnen)		Bestimmungslagerhäuser der italienischen Interventionsstelle
	insgesamt	Teilmengen	
BALM	3 000	2 000	Società Arsol, Via del Colle, Calenzano (Firenze)
		1 000	Ditta Maga, Viale Trinità 50, Benevagienna (Cuneo)
FORMA	3 000	1 000	Soc. Martini, Via Emilia 2614, Budrio di Longiano (Forlì)
		500	Soc. Maga, Via Dismano 450, S. Zaccaria di Ravenna (Ravenna)
		1 500	Ditta Molini S. Pancrazio, Via Provinciale Molinaccio 102, S. Pancrazio di Russi (Ravenna)
SER	1 050	1 050	Starzoo, Via Piangipane 4, Russi (Ravenna)